



Gemeinde Bispingen - Landkreis Heidekreis

133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Heidepark“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Heidepark“ beschlossen.

Der Gemeinde Bispingen liegt der Entwurf der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung für den Landkreis Heidekreis vor. Insgesamt betrachtet wird für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie auch für Kinder vom dritten bis zum sechsten Lebensjahr in den nächsten Jahren eine unzureichende Versorgung mit Betreuungsplätzen in der Gemeinde Bispingen festgestellt.

Infolge der geplanten Wohnbaulandausweisungen und dem gewünschten Zuzug von jungen Familien ist eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen in der Gemeinde Bispingen nicht gegeben. Es besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein gesetzlicher - und damit einklagbarer - Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch).

Zur Deckung des zukünftig erkennbaren Bedarfes an Betreuungsplätzen bzw. zur Gewährleistung einer gesetzlichen Kinderbetreuung möchte die Gemeinde Bispingen auf den Flächen des so genannten „Heidjerhauses“ und der angrenzenden bestehenden Stellplatzanlage, eine voraussichtlich 4-zügige Kindertagesstätte mit entsprechenden Spiel- und Bewegungsflächen errichten.

Das Plangebiet ist zweigeteilt und umfasst eine Teilfläche westlich und eine Teilfläche östlich der L 212, Borsteler Straße.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bispingen wird der Änderungsbereich westlich der Straße als Fläche für Wald dargestellt. Faktisch wird der Nordteil der Flächen bereits als Stellplatzanlage genutzt. Darüber hinaus befindet sich die Bebauung des so genannten „Heidjerhauses“ im Änderungsbereich, ebenso die bestehende und genehmigte Wohnnutzung „Borsteler Straße 37“. Neben einer Anpassung des F-Plans an die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Wohnnutzung sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angesprochene Kindertagesstätte geschaffen werden: Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Ebenfalls soll auf der gegenüberliegenden Straßenseite der F-Plan an die faktische Nutzung angepasst werden. Hier soll die Darstellung „Kindergarten / Kindertagesstätte“ gestrichen werden. Die Darstellung als Wohnbaufläche in diesem Bereich bleibt erhalten.

Etwaige städtebauliche Auswirkungen sind auf den betroffenen Flächen mit der Anpassung an die tatsächliche Nutzung nicht zu erwarten. Daher beziehen sich die folgenden Ausführungen dieser Begründung primär auf den Bereich der geplanten Kindertagesstätte.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange angrenzender Schutzgebiete (LSG, NSG, Natura 2000) wurden geprüft. Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Der Änderungsbereich wurde durch artenschutzrechtliche Kartierungen untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppe der Reptilien keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die Eingriffsermittlung ist beachtlich, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erbracht werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Begrenzung der zulässigen Versiegelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimiert.

Aufgrund der bestehenden Eingrünung sind erhebliche Auswirkungen auf das Orts-/ Landschaftsbild nicht erkennbar.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Abwägung:

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Von Seiten des Landkreises Heidekreis werden von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes Hinweise zu einem Brandschutzstreifen und zu Gehölzen abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Gemeinde Bispingen. Somit ist eine Sicherung der Flächen für einen Brandschutzstreifen gegeben. Eine entsprechende Sicherung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ein entsprechender Abstand der geplanten baulichen Anlagen zum Wald wird ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Baugrenzen gesichert. Die Gefahrenabwehr durch z.B. Windwurf wird durch die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde sichergestellt, da diese auch Eigentümer der angrenzenden Waldfläche ist. Die Begründung wird um klarstellende Hinweise ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Der Hinweis zu den Gehölzfällungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es sind keine Gehölzfällungen innerhalb des Waldes geplant. Eine konkrete Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Von Seiten des Brandschutzes werden ebenfalls Hinweise zu erforderlichen Brandschutzstreifen abgegeben. Die Hinweise zu dem erforderlichen Brandschutzstreifen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung eingefügt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dieser Belang konkretisiert. Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht. Insgesamt wird die Stellungnahme des Landkreises Heidekreis wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden Hinweise zu dem südlich angrenzenden Wald und den notwendigen Abständen vorgetragen. Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange des Waldes und die entsprechenden Abstände inkl. Brandschutzstreifen näher beschrieben und gesichert. Inhaltliche Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden Hinweise zum Querungsbedarf und zur Einmündung abgegeben. Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wurden bereits die Hinweise in die Begründung mit aufgenommen. Zur Entwurfsfassung wurde auch eine entsprechende gutachterliche Beurteilung bzgl. der Querungssituation der Planung beigelegt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einrichtung einer Querungsanlage nicht erforderlich ist. Die Anzahl der hier querenden Fußgänger ist voraussichtlich nur gering. Die theoretisch angenommenen 125 Querungen werden in der Praxis bei weitem nicht erreicht. Die Verkehrsbelastung der Borsteler Straße ist mit ca. 3.500 Kfz/ Werktag ebenfalls nicht übermäßig. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist mit 50 km/ h ebenfalls für Siedlungsbereiche üblich. Aufgrund des geraden Straßenverlaufs ist die Fahrbahn gut einsehbar. Kita-Kinder als besonderes schutzbedürftige Fußgänger queren die Fahrbahn nur in Begleitung einer Aufsichtsperson. Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht.

Von Seiten der EWE NETZ GmbH werden Hinweise zu möglichen Kosten durch erforderliche Anpassungen des Netzes abgegeben. Die Hinweise von Seiten der EWE NETZ GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten des Ortsvorstehers von Bispingen wird eine ausdrückliche Zustimmung zu den Planungsabsichten abgegeben. Der Hinweis von Seiten des Ortsvorstehers von Bispingen wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH werden Hinweise zur Gas-/Wasserversorgung, zum Brandschutz, zur Schmutzwasserentsorgung und zur Begrünung im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dazu bereits entsprechend ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen auf Ebene der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht. Konkrete Vorgaben können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

Von Seiten der SInON GmbH werden Hinweise zu den südlich befindlichen Bahnanlagen abgegeben. Die Hinweise von Seiten der SInON GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Eine konkrete Berücksichtigung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Inhaltliche Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht.

3. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planung haben sich die Verwaltung und die Politik der Gemeinde Bispingen intensiv mit einer geeigneten Standortsuche für eine neue Kindertagesstätte auseinandergesetzt.

An den Standort einer Kindertagesstätte werden umfangreiche Anforderungen gestellt. Dazu zählen die Größe des Grundstücks, die Lage und Entfernung zum Ortskern, sowie Erreichbarkeit und die verkehrliche Erschließung. Auch die Verfügbarkeit und die planungsrechtliche Situation spielen hier eine Rolle.

Neben dem hier vorliegenden Standort am „Heidjerhaus“ wurden noch andere Standorte geprüft. Hierzu zählt beispielsweise die gegenüberliegende Fläche „Borsteler Straße 26a“. Diese befindet sich zwar im Eigentum der Gemeinde, stellt sich mit knapp 2.000 m² jedoch als zu klein dar. Daneben wurde der Standort „Gartenstraße 17“ mit betrachtet. Das Grundstück befindet sich direkt am Ortskern und darüber hinaus würde sich ein Kombinationsprojekt „Jung und Alt“ anbieten. Diese Fläche befindet sich jedoch im Privateigentum. Eine Verfügbarkeit ist derzeit nicht gegeben. Auch der Standort „Spielplatz im Baugebiet Mottloh I und II“ wurde geprüft. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde und wäre daher verfügbar. Jedoch stellt sich die verkehrliche Situation schwierig dar und die Entfernung zum Ortskern beträgt ca. 1,1 km. Darüber hinaus müsste auch hier ein entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Aufgrund der Lage und der Entfernung wurde von dieser Fläche Abstand genommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anforderungen an eine Kindertagesstätte im Änderungsbereich vollumfänglich berücksichtigt werden können. Der Änderungsbereich liegt in ca. 600 m Entfernung zum Ortskern, die Verkehrsanbindung ist sehr gut. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und ist somit verfügbar. Zudem stellt sich der Änderungsbereich durch das bereits vorhandene „Heidjerhaus“ und die vorhandenen Stellplätze als vorbelastet dar. Der naturschutzfachliche Wert ist daher als allgemein zu betrachten. Die Belange der angrenzenden Waldbestände werden im Zuge der Planung berücksichtigt.

Unter diesen Voraussetzungen möchte die Gemeinde Bispingen die Entwicklungspotentiale am Standort nutzen.

Bispingen, 16.02.2023

L.S.

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis

Beglaubigungsvermerk:
Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Bispingen, 04.07.2023

L.S.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sylvia Rose